

Rechtlichen Hintergrund zur "Geheimhaltung bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung"

In den Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen gibt es die Besonderheit, dass bis zur Entscheidung der Behörde Konkurrenzunternehmen ebenfalls Anträge zur Reservierung des gleichen Gebietes stellen könnten.

Bei konkurrierenden Anträgen gibt es im Bergrecht die Besonderheit, dass nicht dasjenige Unternehmen den Zuschlag erhält, welches zuerst einen Antrag für ein Gebiet gestellt hat. Der Zuschlag wird vielmehr dem Unternehmen erteilt, welches am effizientesten zur Rohstoffförderung in der Lage wäre. Dies ergibt sich aus § 14 Abs. 2 BBergG:

„(2) In allen anderen Fällen hat bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung, bei denen Versagungsgründe nach § 11 oder § 12 nicht gegeben sind, der Antrag den Vorrang, in dem das Arbeitsprogramm zusammen mit der Voraussetzung, die nach § 11 Nr. 7 für Erlaubnis oder Bewilligung glaubhaft zu machen ist, den Anforderungen einer sinnvollen und planmäßigen Aufsuchung oder Gewinnung am besten Rechnung trägt; dabei sind die sonstigen bergbaulichen Tätigkeiten des Antragstellers zu berücksichtigen. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt.“

Die genauen Angaben zu den Gebieten darf das MELUR wegen der zu beachtenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht herausgeben. Maßstab hierfür ist § 30 VwVfG bzw. § 88a LVwG, wonach die Beteiligten in einem Verwaltungsverfahren einen Anspruch darauf haben, dass Betrieb- und Geschäftsgeheimnisse nicht von einer Behörde unbefugt offenbart werden.

Dabei haben wir die Interessen der betroffenen Unternehmen und das Interesse der Öffentlichkeit an einer Information abgewogen. Nach Auffassung des Rechtsreferats des MELUR sprechen bei laufenden Aufsuchungsverfahren grundsätzlich folgende Gründe für ein Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen:

- Wenn ein antragsstellendes Unternehmen damit rechnen muss, dass das genaue Gebiet bei einem Konkurrenzunternehmen bekannt wird, dann könnte es dieses Unternehmen abschrecken, eigene geologische Voruntersuchungen zu tätigen um potentielle Aufsuchungsgebiete zu ermitteln.
- Mit der Aufsuchungserlaubnis selbst wird noch keine Erlaubnis für konkrete Förder- oder Bohrmaßnahmen gewährt.
- Eine Aufsuchungserlaubnis ist der erste Schritt, später in einem Gebiet Bohrungen oder Fördermaßnahmen durchführen zu dürfen. Sollte die Aufsuchungserlaubnis daher einem Konkurrenzunternehmen, welches durch eine Veröffentlichung des Gebietes zu einem eigenen Antrag animiert wurde, erteilt werden und sollten sich in dem Gebiet tatsächlich lohnende Rohstoffvorkommen befinden, dann entstünde für das antragsstellende Unternehmen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden, bei dem die Veröffentlichung des Gebietes unter Umständen kausal für die Nichterteilung der Aufsuchungserlaubnis wäre.

Das Geheimhaltungsinteresse gilt dann nicht mehr, wenn ein Unternehmen die Gebiete von sich aus veröffentlicht.